

SATZUNG

des Kath. Bau- und Fördervereins Liebfrauen Bochum-Linden e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kath. Bau- und Förderverein Liebfrauen Bochum-Linden e. V.“ Er hat seinen Sitz in Bochum. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter VR 1502 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlichen Lebens in der Katholischen Gemeinde „Liebfrauen“ Bochum-Linden.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterhaltung und Ausschmückung der Liebfrauenkirche und der Gemeindehäuser Linden und Ostholz,
- die Förderung und Unterhaltung der Gemeindecindergärten sowie der Jugendräume Linden und Ostholz,
- die Übernahme von Personal- und Betriebskosten für die Kirche und sämtliche gemeindliche Einrichtungen.

Er beschafft und verwaltet die dafür notwendigen Gelder.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Den Organen des Vereins werden Aufwendungen und Auslagen erstattet.

Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer pauschalen Auslagenerstattung im Rahmen des Freibetrages des § 3 Nr. 26a EStG sind möglich.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur nachgewiesenen Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhält.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können werden alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und andere Organisationen, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Beitrages erworben. Der Mindestbeitrag beträgt 10 Euro. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Außerordentliche Spenden und Zuwendungen sind auch ohne Mitgliedschaft möglich. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, die mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten ist oder durch Tod oder Ausschluss.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ausgeschlossen werden, wer dem Zweck des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand zur Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes einzuberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt oder der Vorstand dies nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält. Zu den Versammlungen werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zu Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dies gilt auch für die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Sitzungen.

§ 6 Vorstand

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden
dem Stellvertreter als 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem stellvertretenden Geschäftsführer
dem Kassierer
dem stellvertretenden Kassierer

Außerdem können bis zu vier Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist erst zulässig, wenn zwischen dem Ablauf der letzten Amtszeit und dem Zeitpunkt der Versammlung mindestens drei Jahre liegen. Die Kassenprüfer prüfen die Finanzverwaltung des Vorstandes und berichten über ihre Feststellungen der Mitgliederversammlung. Sie schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet für Forderungen nur im Rahmen des Vereinsvermögens.

§10 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen durch den letzten Vorstand unverzüglich an die Liebfrauen-Stiftung Bochum-Linden (selbständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts) mit besonderer Verwendung für die Gemeinde „Liebfrauen“ Bochum-Linden zu überführen, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i. S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 18. April 2010 in Kraft.

Sie wurde an diesem Tage von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung vom 13. Juli 1975 mit ihren Änderungen vom 15.03.1987, 01.05.1994, 02.04. 2006 und sonstigen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.